



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Vincent Drews

GZ: (OB) GB5

Datum: 05. FEB. 2021

Umsetzungsstand Teilhabechancengesetz in Dresden AF1096/21

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Mit dem Teilhabechancengesetz laufen seit zwei Jahren mit dem §16e bzw. §16i SGB II zwei Förderinstrumente zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt. Dabei stellt sich die Frage, was Kommunen zur Annahme der Förderinstrumente beitragen können. In diesem Kontext beschäftigt sich der Stadtrat unter anderem mit der Frage, ob die Stadt selbst öffentlich geförderte Arbeitsplätze schaffen sollte. In diesem Kontext bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. **Wie viele geförderte Arbeitsplätze nach §16e und §16i SGB II konnten bislang in Dresden initiiert werden und wie hoch ist die Förderquote mit Blick auf den gesamten Kreis der förderfähigen Personen? (Bitte nach §16e und §16i gesondert auflühren)“**

Seit Beginn der Fördermöglichkeit mit dem Teilhabechancengesetz zum 1. Januar 2019 konnten in den ersten zwei Jahren 142 geförderte Arbeitnehmer im Bereich § 16e und 376 geförderte Arbeitnehmer im Bereich § 16i positiv beschieden werden (entspricht nicht zwingend 1:1 Arbeitsstellen – dies kann nicht ausgezählt werden, da die Förderung auf die Einzelperson abstellt).

Förderquoten:

§16e – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Für Förderungen nach §16e SGB II kann keine konkrete Förderquote ausgewiesen werden. Die jeweiligen Fördervoraussetzungen (insbesondere die Arbeitsmarktferne) ist bei der angesprochenen Zielgruppe jeweils individuell zu prüfen. Somit kann eine konkrete Förderquote nicht ausgewiesen werden, da der Kreis der förderfähigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) nicht spezifisch genug ist.

Für die Jahre 2019 und 2020 plante das Jobcenter insgesamt für 110 eLB eine Förderung nach §16e SGB II – tatsächlich konnten 142 eLB gefördert werden.

§16i –Teilhabe am Arbeitsmarkt

Auch für Förderungen nach §16i SGB II kann keine konkrete Förderquote ausgewiesen werden. Im Rahmen der Förderung §16i SGB II soll insbesondere sehr arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) eine Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt eröffnet werden. Auch hier sind die Fördervoraussetzungen jeweils individuell zu prüfen und ein spezifischer Kreis an förderfähigen Personen lässt sich nicht ausweisen.

Für die Jahre 2019 und 2020 plante das Jobcenter Dresden für 335 eLB eine Förderung nach §16i – tatsächlich konnten sogar 376 eLB gefördert werden.

2. „Wie viele dieser geschaffenen Stellen wurden vorzeitig beendet oder sind planmäßig ausgelaufen? (Bitte getrennt angeben) Welche Gründe gab es für eine vorzeitige Beendigung?“

Bisher endeten 36 Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II. Die Arbeitsverhältnisse wurden aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig beendet – die Gründe dafür sind nicht auszählbar, liegen aber oft in der gesundheitlichen Belastbarkeit der Teilnehmer, Abbruch durch den Arbeitgeber – in einigen Fällen aufgrund Insolvenz des Arbeitgebers, keine Arbeit, Schließung o. ä. durch Corona. Die Förderung nach § 16 e SGB II beträgt 75 Prozent oder 50 Prozent der Lohnkosten – wenn der Lockdown die Schließung verlangt, kann der Arbeitgeber die restlichen 25 Prozent oder 50 Prozent aber nicht aufbringen. Kurzarbeitergeld kann in beiden Fällen nicht gezahlt werden, da die Arbeitsverhältnisse ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung laufen.

Bisher endeten 59 Arbeitsverhältnisse nach § 16i SGB II – 32 davon planmäßig, da sie nicht länger beantragt waren bzw. nicht verlängert wurden. 35 Arbeitsverhältnisse wurden aus unterschiedlichsten Gründen vorzeitig beendet – die Gründe dafür sind nicht auszählbar, liegen aber oft in der gesundheitlichen Belastbarkeit der Teilnehmer, Abbruch durch den Arbeitgeber, in den seltensten Fällen aufgrund Insolvenz des Arbeitgebers o.ä. durch Corona.

3. „Wie viele der geförderten Arbeitsplätze wurden bei privaten, gemeinnützigen Arbeitgeber*innen oder Beschäftigungsträgern geschaffen? (Bitte prozentual angeben)“

	Private Arbeitgeber*innen oder Beschäftigungsträger	gemeinnützige Arbeitgeber*innen oder Beschäftigungsträger
§ 16e SGB II	83 %	17 %
§ 16i SGB II	23 %	77 %

4. „Wie viele geförderte Arbeitsplätze wurden bei der Landeshauptstadt Dresden oder städtischen Unternehmen (inkl. Unternehmensbeteiligungen) geschaffen?“

Die Landeshauptstadt Dresden selbst ist kein Anstellungsträger oder Arbeitgeber für Arbeitsverhältnisse nach dem Teilhabechancengesetz. Inwieweit andere Arbeitgeber oder Träger im Auftrag der Stadt arbeiten, wird nicht erfasst.

Ein Arbeitnehmer nach § 16e SGB II ist bei einer gGmbH der Landeshauptstadt Dresden gefördert beschäftigt.

5. „Welche Anstrengungen werden unternommen, um neue geförderte Arbeitsplätze bei der Landeshauptstadt Dresden oder städtischen Unternehmen (inkl. Unternehmensbeteiligungen) zu schaffen und in welchen Bereichen der Verwaltung bzw. bei welchen städtischen Unternehmen (inkl. Unternehmensbeteiligungen) sieht die Landeshauptstadt Dresden Potential für zusätzliche geförderte Arbeitsplätze?“

Im Rahmen der Tätigkeit des Jobcenters agieren Betriebsakquisiteure im Projektteam, um Arbeitgeber für die Teilhabe unserer Kunden am Arbeitsmarkt aufzuschließen. Eine Unterscheidung nach städtischen Unternehmen oder anderen Arbeitgebern wird hier durch das Jobcenter nicht getroffen, da die Arbeitsstellen aus Sicht der Beschäftigungsperspektiven und Möglichkeiten unserer Kunden heraus bewertet werden.

Eine geförderte Beschäftigung in Eigenregie der Landeshauptstadt Dresden ist auf Grund der geltenden DO öffentlich geförderte Beschäftigung nicht möglich.

6. „Was sind die Top 5 der Berufsgruppen/Wirtschaftszweige, in denen geförderten Arbeitsplätze geschaffen wurden?“

- Dienstleistungsbereich
- kaufmännischer Bereich und Verwaltung
- Handel
- Lager / Logistik
- Sozialwesen und Projektkoordination

7. „Wie hoch ist der Anteil an tarifgebundenen geförderten Arbeitsplätzen bzw. an Arbeitsplätzen auf Mindestlohniveau?“

Eine Unterscheidung nach tarifgebundenen geförderten Arbeitsplätzen bzw. Arbeitsplätzen auf Mindestlohniveau wird bei der Erfassung im System nicht getroffen und kann nicht statistisch ausgewertet werden.

Tendenziell kann jedoch eingeschätzt werden, dass der Anteil der Förderung nach Mindestlohn

im Bereich der Förderung nach § 16i SGB II überwiegt. Hier gibt es wenige Arbeitgeber, die tarifgebunden sind. In diesem Förderinstrument gibt es auch nur die Möglichkeit, Mindestlohn oder Tariflohn zu fördern.

Im Bereich der Förderung nach § 16e SGB II besteht die Möglichkeit, Mindest-, ortsüblichen oder tariflichen Lohn zu fördern. Hier ist der Anteil der Förderungen nach Ortsüblichkeit sehr hoch.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert